

B. 67.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle betreffend die Beschwerde der Problem-Film Gesellschaft in Berlin gegen das Verbot der öffentlichen Vorführung des Films

"Das Totenmahl auf Schloß Bogalitzka"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Tovote (Kunst und Literatur)
Pastor Beutel und
Prof. Heinrich (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Das Auswärtige Amt war vertreten durch den Geh. Legationsrat Padel, die beschwerdeführende Gesellschaft durch Frau Mellini.

Als Gäste wohnten der Verhandlung bei der Vorsitzende der türkischen Kommission in Berlin Exzellenz Sia Bey und das Mitglied dieser Kommission Oberst Jorahia Bey.

Der Film wurde vorgeführt.

Die Erschienenen äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Films "Das Totenmahl auf Schloß Bogalitzka" lehnt sich an die Novelle von Heinrich von Kleist "Die Marquise von O" an: Im Balken lebt auf seinem Schloß der Schloßherr mit seiner jugendlichen und schönen Tochter. Es ist Krieg. Das Schloß wird von Feinden überfallen, der Schloßherr wird abgeführt und zum Tode verurteilt, die Tochter wird durch einen reindlichen Offizier gerettet, der sich an der Ohnmächtig gewordenen vergeht. Der Offizier selbst wird kurz danach schwer verletzt und das junge Mädchen erfährt, daß ihr Erretter getötet sei. Zusammen mit dem Kinde, dem sie darauf das Leben gibt, verbringt sie Jahre in qualvoller Sorge. Bei einer neuen Erhebung gegen die Feinde, beschließt sie als Rächerin

ihres

Landes den feindlichen Machthaber zu ermorden. Dieser Mordversuch mißlingt, wohl aber rindet sie ihren früheren Erretter, den Vater ihres Kindes, wieder, den sie aus der Gefangenschaft befreit. Sie flüchtet mit ihm auf das väterliche Schloß, veranstaltet dort ein Fest und beabsichtigt während dieses Festes das Schloß in Brand zu setzen, um zusammen mit dem Vater ihres Kindes zu sterben. Als das Schloß in Flammen steht, wird ihr das Kind gebracht, der Lebensdrang siegt und die Liebenden beschliessen als Eheleute weiter zu leben.

Die Vorentscheidung hatte diesem Film die Zulassung versagt, weil er nach dem Gutachten des Auswärtigen Amtes geeignet sei, die Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staat nämlich der Türkei zu gefährden.

Die Film-Oberprüfstelle hat die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Es war festzustellen, daß die herstellende Gesellschaft keineswegs die Absicht hatte, durch diesen Film das Nationalbewußtsein der Türkei zu verletzen; es war auch festzustellen, daß der deutsche Beschauer eine Kränkung dieses Nationalbewußtseins nicht erkennen wird, daß der deutsche Beschauer überhaupt nicht in der Lage ist, den geschichtlichen und politischen Hintergrund der Handlung zu deuten. Nach dem Gutachten des Auswärtigen Amtes aber und nach den Erklärungen hervorragender Mitglieder der türkischen Kommission in Berlin, ist für jeden Türken deutlich erkennbar, daß der Film den serbisch-türkischen Krieg schildert, daß der feindliche Machthaber der türkische Sultan ist, daß die Filmhandlung für die Serben Partei nimmt, daß die Schilderung der türkischen Hofhaltung, die Darstellung der Kunnen und ähnliches für die Türkei eine schwere Kränkung bedeuten muß, deren Auswirkung eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zur Türkei nach sich ziehen würde.

Diesem Gutachten war beizupflichten, unsonder als nach dem weiteren Gutachten des Auswärtigen Amtes eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zur Türkei in gegenwärtiger Lage wirtschaftliche

und andere Nachteile für Deutschland bedeuten würden, die unter allen Umständen zu vermeiden Deutschland bestrebt sein muß.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.

Berlin, den 23. Oktober 1923,

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.



F. Zuber